



01/2021

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 26. Januar 2021, im Gemeindesaal Thurn.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Anwesende: Bgm. Ing. Reinhold Kollnig;
Bgm.-Stellv. Josef Gander;
die Vorstandsmitglieder Ing. Bernhard Kurzthaler u. Alois Unterweger;
die Gemeinderäte Klaus Kollnig, Peter Possenig, Christian Zeiner,
Martin Ortner, Ing. Robert Niederbacher, Werner Schmidt u.
Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer;
Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter bei den TO-Punkten 3 - 5;

Abwesend:

Schriftführer: Thomas Tschurtschenthaler;

Die Ladung erfolgte am 20.01.2021 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 22. Dez. 2020;
3. Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 u. 56/1, KG. Thurn;
4. Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 u. 56/1, KG. Thurn;
5. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes u. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 u. 56/1, KG. Thurn;
6. Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Baukostenzuschuss;
7. Beratung u. Beschlussfassung – Grundstücksvergabe im Mußhauserfeld;
8. Informationen zum aktuellen Stand – Traktorankauf mit Zusatzgeräten;
9. Beratung u. Beschlussfassung – Personalangelegenheiten;
10. Informationen des Bürgermeisters;
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Verlauf und Ergebnis der Sitzung:

Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Bgm. begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates u. stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bgm. gratuliert im Namen des Gemeinderates Herrn GR Zeiner Christian zu seinem 50. Geburtstag, den er am 24. Jänner gefeiert hat. Im Anschluss gratuliert der Bgm. auch im Namen des Gemeinderates Herrn GV Ing. Bernhard Kurzthaler zur Geburt von Sohn Anton Alfred.

Zu Punkt 2: Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 22. Dez. 2020:

Das Protokoll der GR.-Sitzung vom 22.12.2020 wird von den bei dieser Sitzung anwesend gewesenen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 3: Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 u. 56/1, KG. Thurn:

Der Bgm. informiert, dass bei der Hofstelle „Weber“ aufgrund der geplanten Generationsübergabe raumordnerische Maßnahmen geplant sind.

Geplant ist, dass der derzeitige Besitzer u. Hofübergeber, Herr Josef Gander, das „Weberlehaus“ – Dorf 17, übernehmen wird. Hofübernehmer Christian Gander übernimmt das Haus Dorf 16. Da derzeit der gesamte Bereich der Hofstelle „Weber“ als Freiland gewidmet ist, bräuchte es dazu eine schriftliche Stellungnahme von Ing. Holzer Franz, Agrar Lienz. Der Gutachter hat sich in Vorgesprächen aber gegen die vorgeschlagene Lösung ausgesprochen, weil er darin eine Entwertung der Hofstelle sieht. Ing. Holzer Franz wird bei dieser Lösung kein positives Gutachten erstellen.

Damit kein Gutachten eines landw. Sachverständigen benötigt wird, hat der Raumplaner, Dr. Thomas Kranebitter, vorgeschlagen, eine Änderung des Raumordnungskonzeptes mit anschließender Flächenwidmungsplanänderung durchzuführen. Dieser Vorschlag wurde auch bereits mit der Raumordnungsabteilung des Landes abgesprochen. Der Teilbereich des „Weberlehauses“ mit Umgebungsgrund soll als landw. Mischgebiet gewidmet werden. Weiters muss für diesen Teilbereich ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise erlassen werden. Dazu wird dann eine Stellungnahme der Gemeinde Thurn u. der Landwirtschaftskammer benötigt.

Geplant ist weiters, das alte Weberhaus abzutragen u. etwas weiter südwestlich neu zu errichten. Die Hofstelle vulgo „Weberle“ wurde seinerzeit beim Kauf durch Gander Josef mit der Hofstelle „Weber“ vereinigt.

Aus Sicht des Bgm. besteht kein Einwand von Seite der Gemeinde Thurn gegen die durchzuführenden Raumordnungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Im Anschluss erläutert Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter am Flat die geplanten Raumordnungsmaßnahmen.

Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Weber“ ist eine Hofübernahme des Jungbauers geplant, wobei der Altbauer künftig samt Familie im Gebäude im äußersten Osten (Dorf 17) wohnen wird. Aus diesem Grund soll der Bereich im Südosten herausgeteilt und ein eigenes Baugrundstück gebildet werden. Da aufgrund des Bestandes die Abstände laut TBO 2018 nicht eingehalten werden können, ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Dies ist wiederum nur möglich, wenn es sich um Bauland bzw. um einen entsprechenden baulichen Entwicklungsbereich handelt. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Thurn im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und auch im ÖRK als „weißer“ Bereich ausgewiesen ist (bzw. teilweise innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche FA liegt), ist vorab eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Die Gemeinde Thurn sieht hierbei öffentliches Interesse, da die Landwirtschaft im Wesentlichen erhalten bzw. der Betrieb weiterhin aufrecht bleibt. Letztlich ist dieses Ziel auch klar im örtlichen Raumordnungskonzept verankert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b im Verordnungstext: „... die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen ...“. Entsprechend dieser Intention und um keinen Widerspruch zur örtlichen Raumordnung zu erhalten, wird folgende Stempelbeschreibung vorgeschlagen:

Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung L 05 / z1 / D1: „Zentraler Bereich des Ortsteiles Dorf, Hofstelle vlg. ‚Weber‘ (Sonderfläche), primär landwirtschaftlich genutzt. Keine weitere bauliche Entwicklung, ausschließlich Eigenbedarf, privatrechtlich entsprechend abzusichern.“

Um bauliche Maßnahmen am bestehenden Gebäude durchführen zu können, ist auch eine Umwidmung in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!).

Da in spätestens zwei Jahren auch ein neues Wohngebäude für den Erbfolger, Gander Christian, geplant ist, aber jetzt schon eine entsprechende Teilung durchgeführt werden kann, ist – wie bereits o.a. – weiters die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da die Mindestabstände zwischen den künftigen Grundgrenzen nicht eingehalten werden können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise erforderlich, wobei in einem ergänzenden Bebauungsplan die Gebäudesituierung (Haupt- und Nebengebäude jeweils im Höchstausmaß) gem. § 60.4 TROG 2016 festgehalten wird (§ 60 Abs. 4 TROG 2016: „... im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ist die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ...“). Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit jeweils mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird mit 870.00 m. ü. A. fixiert. Schließlich führt eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Osten bzw. orientiert sich im Bereich des Gebäudes am Bestand.

Beim geplanten Neubau der Hofstelle Weber (Wohnhaus) muss dann nochmals der Bebauungsplan angepasst werden – vorerst wird der BB-Plan für die Trennung benötigt.

Bei der durchzuführenden Teilungsgenehmigung muss die Grundverkehrsbehörde ihre Zustimmung erteilen. Die hier vorgetragene Hofübergabe wird auch von allen erwachsenen Kindern des derzeitigen Grundbesitzers so akzeptiert.

Vize-Bgm. u. Grundbesitzer, Herr Josef Gander, kann die Einstellung von Herrn Ing. Holzer in dieser Angelegenheit nicht nachzuvollziehen.

GV. Alois Unterweger stellt die Frage, ob die Zufahrt für die zukünftige Hofstelle „Weber“ sichergestellt sei.

Vize-Bgm. Josef Gander erklärt dazu, dass die Zufahrt mit dem Übergabsvertrag geregelt wird und auch grundbücherlich sichergestellt wird.

Der Gemeinderat einigt sich in diesem Zusammenhang dahingehend, dass der Bebauungsplan vom Raumplaner planlich dahingehend nochmals angepasst wird. Es soll dazu eine Baugrenze eingezeichnet werden.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11: 0 Stimmen gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thurn im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 u. 56/1, KG Thurn vom 26. Januar 2021, Zahl 2995ruv/20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die vierwöchige Auflage erfolgt vom 02. Februar 2021 bis 03. März 2021.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thurn vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 und 56/1, KG Thurn, von derzeit landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) gem. § 27.2 j TROG 2016 in künftig baul. Entwicklung L 05 / z1 / D1: „Zentraler Bereich des Ortsteiles Dorf, Hofstelle vlg. ‚Weber‘ (Sonderfläche), primär landwirtschaftlich genutzt. Keine weitere bauliche Entwicklung, ausschließlich Eigenbedarf, privatrechtlich entsprechend abzusichern.“ gem. § 31.1 e,h TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4: Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 u. 56/1, KG. Thurn:

Erläuterungen siehe Punkt 3 der Tagesordnung!

Der Gemeinderat beschließt mit 11: 0 Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter, Planentwurf vom 26.01.2021, Zahl 2992ruv/20 ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 und 56/1, KG Thurn, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Die vierwöchige Auflage erfolgt vom 02. Februar 2021 bis einschließlich 03. März 2021.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes u. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 u. 56/1, KG. Thurn:

Erläuterungen siehe Punkt 3 der Tagesordnung!

Der Gemeinderat beschließt mit 11: 0 Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes u. eines ergänzenden Bebauungsplanes, Planausfertigung vom 26. Januar 2021, Zahl 2995ruv/20, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 02. Februar 2021 bis einschließlich 03. März 2021.

Folgende Erlassung wird durchgeführt:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. .7, 45, 46 und 56/1, KG Thurn, entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6: Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Baukostenzuschuss:

Der Bgm. verliert das Ansuchen von Herrn Ackerer Alois. Der Erschließungsbeitrag für den Neubau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes macht € 2.164,21 aus, 40 % davon sind € 865,80.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, Herrn Ackerer Alois € 865,80, d.s. 40 % der Erschließungskosten, als Baukostenzuschuss rückzuzahlen.

Zu Punkt 7: Beratung u. Beschlussfassung – Grundstücksvergabe im Mußhauserfeld:

Der Bgm. informiert, dass es in der letzten Woche noch 3 Interessenten für Baugrundstücke im Mußhauserfeld gab.

Zwischenzeitlich haben Herr Forcher Alois u. Herr Waldner Lucas ihre Anträge zurückgezogen.

Übrig geblieben sind Herr Possenig Martin u. Frau Gasser Tanja, die die Gp. 913, KG Thurn, diese Grundparzelle hat ihnen die Gemeinde bereits zugesichert, mit einer Grundstücksfläche von 487 m² gemeinsam erwerben möchten.

Aktueller Verkaufspreis: 150,--/m²

Der Gemeinderat beschließt mit 11: 0 Stimmen, die Gp. 913, KG. Thurn, mit einer Grundstücksfläche von 487 m² an die Antragsteller Frau Gasser Tanja u. Herrn Possenig Martin, zu vergeben.

Zu Punkt 8: Informationen zum aktuellen Stand – Traktorankauf mit Zusatzgeräten:

Der Bgm. informiert zu Beginn des Tagesordnungspunktes zum aktuellen Stand:

- Die Fa. Widemayr hat Anfang Januar einen Traktor mit 120 PS zur Probe geliefert. Bei diesem Traktor war kein Frontlader dabei. Dafür wurde eine Fräse angebaut. Ca. 40 Std. wurden mit dem Traktor und der Fräse Gemeindewege im Zuge der Starkschneefälle gefräst. Die Geräte haben dafür wertvolle Dienste geleistet u. die Gemeindearbeiter waren mit dem Traktor u. der Fräse sehr zufrieden.

- Zwischenzeitlich hat sich die RGO beim Bgm. telefonisch gemeldet u. erkundigt, ob sie auch ein Gerät zur Probe vorstellen dürfen. Von der RGO wurde ein Lintrac mit 130 PS zur Verfügung gestellt. Der Bgm. informiert mit einigen Fotos dazu am Flat.
- Bei der Gemeindevorstandssitzung in der vergangenen Woche, wo sich der erweiterte Ausschuss getroffen hat wurde vereinbart, dass auch noch ein Angebot für einen Traktor der Marke Fendt (Fa. Widemayr) u. der Marke Valtra (Fa. RGO) eingeholt werden soll.

Im Anschluss informiert der Bgm. am Flat anhand einer erarbeiteten Excel-Tabelle über die vorliegenden Angebote der Marken Steyr, Lindner u. Fendt inkl. Anbaugeräte.

Der Traktor der Fa. Steyr soll nochmals zur Probe, diesmal mit Frontlader, geholt werden. Der Traktor der Fa. Fendt ist im Angebot mit einer höherwertiger Druckluftanhängerbremse ausgepriesen.

Preisverhandlungen wurden noch keine geführt.
Die Arbeiter waren mit dem Gerät der Fa. Steyr zufrieden.
Das Gerät der Fa. Valtra soll von der Fa. Widemayr auch noch angeboten werden.

Während des Tagesordnungspunktes wurde vom Bgm. ein Gesprächstermin des erweiterten Ausschusses bei der Fa. Gumpitsch vereinbart.
Termin: Samstag, 06.02.21, 13.00 Uhr, Treffpunkt Gemeindeamt
Eine Einladung per SMS erfolgt.

Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, Tagesordnungspunkt 9 in einer geschlossenen Sitzung des Gemeinderates, im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, zu behandeln.

Zu Punkt 9: Beratung u. Beschlussfassung – Personalangelegenheiten:

Beschlussergebnis:

Kindergartenpädagogin:

Der Gemeinderat beschließt in einer offenen Abstimmung mit 11: 0 Stimmen, die Arbeitsstelle der Kindergartenpädagogin an Frau Mair Sophia zu vergeben.
Arbeitsbeginn ist der 01. März 2021
Die Arbeitsstelle wird vorerst befristet auf ein Jahr vergeben. Frau Mair Sophia wird mit einem Beschäftigungsausmaß von 57,14 %, d.s. 22,86 Wochenstunden angestellt. Die Einstufung erfolgt über das Schema ki, Entlohnungsgruppe 1.

Kindergartenassistentin:

Der Gemeinderat beschließt in einer offenen Abstimmung mit 11: 0 Stimmen, die Arbeitsstelle der Kindergartenassistentin an Frau Waldner Waltraud zu vergeben.
Arbeitsbeginn ist der 01. März 2021
Die Arbeitsstelle wird vorerst befristet auf ein Jahr vergeben. Frau Waldner Waltraud wird mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 %, d.s. 20 Wochenstunden angestellt. Die Einstufung erfolgt über das Schema I, Entlohnungsgruppe e.

Zu Punkt 10: Informationen des Bürgermeisters:

- a) Info zu den letzten Sitzungen des Gemeindevorstandes:
Der Bgm. informiert zu folgenden Beratungsthemen des Gemeindevorstandes:
Erneuerung der Wassersperre bei der „Stanisbrücke“; durchgeführte Schneeräumung auf den Dachflächen aller Gemeindegebäude durch Mitglieder der FF u. Union Thurn; erhaltene Strafverfügung der BH. Lienz für den Bgm. betreffend KW Oberstufe; Ansuchen um Leistungsgewährung der Versicherung für die durchgeführte Dachräumung der Gemeindegebäude;
- b) Schneeräumung der Dachflächen Gemeindegebäude:
Der Bgm. informiert am Flat mit Fotos von der durchgeführten Schneeräumung.
- c) Schneeablagerungen Waldner Josef:
Der Bgm. informiert am Flat mit Fotos von einer Schneeablagerung am Gemeindeweg im Bereich der Hofstelle vulgo „Rottmann“ durch Herrn Waldner Josef. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dazu keine Reaktion seitens der Gemeinde durchzuführen. Derzeit soll der Schnee liegen gelassen werden. Wenn das Gerät mit Schneefräse vor Ort ist, soll der Schnee weggefräst werden.
- d) Steuerung KW Unterstufe:
Der Bgm. informiert, dass die Steuerung eingebaut worden ist. Eine Einschulung soll in zwei Wochen erfolgen.
- e) Vorführung Traktor:
Der Bgm. informiert mit Fotos am Flat.

Zu Punkt 11: Anträge, Anfragen, Allfälliges:

Keine Anträge u. Anfragen unter diesem Tagesordnungspunkt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen beendet der Bgm. mit einem Dank für die Mitberatung die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.35 Uhr

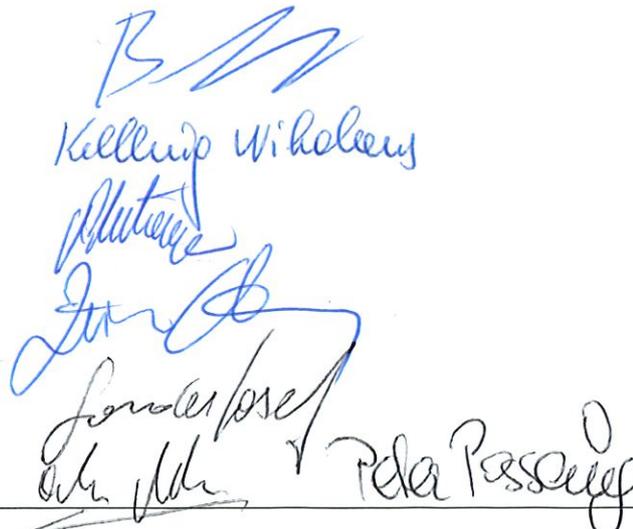
Der Bürgermeister:



Der Schriftführer:



Die Gemeinderäte:



Kellner Wilhelms
Mutter
Jura
Sommer Josef
Pela Passer

